



HA-Beschluss
HA-321/18

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1617
Erfassungsdatum: 15.10.2018

Beschlussdatum:
26.11.2018

Einbringer:
Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:
Außerplanmäßige Ausgabe für die Zahlung eines Zusätzlichen Eigenanteils für die Umgestaltung Vilmer Weg – Bereich Lubminer Platz

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	23.10.2018	6.15				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	12.11.2018	6.7		13	0	1
Hauptausschuss	26.11.2018	8.13		einstimmig	0	0

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2018
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2018

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 72.352,13 € für die Erstattung eines noch ausstehenden Eigenanteils für die Umgestaltung Vilmer Weg – Bereich Lubminer Platz an das Städtebauliche Sondervermögen.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Einzelverwendungsnachweis für die Maßnahme Umgestaltung Vilmer Weg – Bereich Lubminer Platz wurde am 26.04.2017 an den Fördermittelgeber gesandt und nach Anhörung am 04.09.2018 ergänzt. Zum Zeitpunkt der Abrechnung wurde davon ausgegangen, dass die dem SSV 194 zugeführte Summe für nicht zuwendungsfähige Kosten und den zusätzlichen Anteil in Höhe von 73.452,79 € ausreicht. Mit Schlusstestat vom 11.09.2018 stimmte der Fördermittelgeber dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 182.666,41 € zu. Die Gesamtkosten betragen 328.471,33 €. Demnach sind von der UHGW 145.804,92 € zu tragen (145.804,92 € - 73.452,79 € = 72.352,13 €).

Der abschließende Bescheid des Fördermittelgebers liegt vor. Dieser verpflichtet die Stadt zur Bereitstellung des oben genannten Betrages innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides. Eine Verzögerung der Erstattung zieht einen durch die Stadt zu zahlenden Vorteilsausgleich nach sich. Dieses gilt es zu verhindern.

Als Deckungsquelle dienen die im Kernhaushalt zur Verfügung stehenden Komplementärmittel für das SSV 161. Die Komplementärmittel wurden seinerzeit vollumfänglich entsprechend der Quote der jeweiligen Förderkulisse geplant. Jedoch wird weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Erlöse aus Grundstücksveräußerungen auf den gemeindlichen Eigenanteil anzurechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen zu diesem Zweck noch 763.173,63 € zur Verfügung. Somit werden die geplanten Komplementäranteile nicht in vollem Umfang abgerufen.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	05	51103000 - 01920000 01920.40023	Vilmer Weg - Bereich Lubminer Platz	72.352,13

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2018	51103000 - 01920000 SSV 161 - SG Innenstadt / Fleischervorstadt	72.352,13

Folgekosten

Ja Nein:

Anlagen:

Bescheid des LFI M-V vom 11.09.2018

Universitäts- und Hansestadt Greifswald Dezernat für Bauwesen, Umwelt, Bürgerservice und Brandschutz Stabsstelle Stadtсанierung	
Eingang:	EINGEGANGEN
Verfügung:	13. SEP. 2018 <i>[Signature]</i>



Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Dezernat für Bauwesen und Umwelt
Stabsstelle Stadtсанierung
Markt
17489 Greifswald

Abteilung Zuschuss Infrastruktur

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	2018/59
ANSPRECHPARTNER	Diana Schliep
TEL	0385 6363-1384
FAX	0385 6363-1391
MAIL	Diana.Schliep@lfi-mv.de
DATUM	11.09.2018

**Zustimmung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln nach E 6 StBauFR M-V
- Städtebauförderrichtlinien vom 20.10.2011 (AmtsBl. M-V S. 929) (StBauFR 2011) -
Gesamtmaßnahme: Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Ostseevierviertel Parkseite“
Einzelmaßnahme: Umgestaltung Querachse Vilmer Weg – Lubminer Platz
Ihr Einzelverwendungsnachweis vom 26.04.2017, zuletzt ergänzt am 04.09.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihres o. g. Einzelverwendungsnachweises stimmen wir auf der Grundlage der o. g. Richtlinien in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abschließend dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von

EUR 182.666,41

(in Worten: einhundertzweiundachtzigtausendsechshundertsechundsechzig 41/100 EUR)

zu.

Auf die Bewilligungsbescheide zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme und die darin vorgegebenen Fälligkeitsdaten wird verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass diese Zustimmung keinen Einfluss auf die Höhe der für die Gesamtmaßnahme bewilligten bzw. zu bewilligenden Fördermittel hat. Sie ist daher nur insoweit verbindlich, als für die Finanzierung dieser Einzelmaßnahme bewilligte Mittel zur Verfügung stehen. Diese Zustimmung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln wird unwirksam, wenn und soweit für die Durchführung dieser Einzelmaßnahme ausgeschlossene Programmmittel eingesetzt werden bzw. wurden.

Die für die abschließende Anerkennung der oben festgestellten Städtebaufördermittel notwendigen zuwendungsfähigen Ausgaben wurden vollständig nachgewiesen.

Gemäß Anlage 9 Nr. 3 StBauFR 2011 beträgt die Förderobergrenze bei förderfähigen Maßnahmen in Plattenbaufördergebieten für die gesamte öffentliche zu gestaltende Fläche 65 EUR/m². Daraus ergibt sich folgende Förderobergrenzenüberschreitung:

Gesamtfläche der Maßnah- me in m ²	FOG gem. Anlage 9 in EUR/m ²	mögliche anrechen- bare Kosten in EUR	anrechenbare Gesamtkosten brutto gemäß Tabelle in EUR	Abzug wegen Überschrei- tung FOG
2.934	x 65,00	= 190.710,00	286.887,95	96.177,95

Der Prüfvermerk entsprechend Nr. 8 ZBau § 44 LHO vom 05.05.2017 sowie die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft Bau und Tourismus M-V gemäß E 6.3 vom 08.06.2015 sind Bestandteile dieses Bescheides.

Der Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 317.340,13 EUR wurde angezeigt. Somit kann der Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 134.673,72 EUR förderrechtlich nicht anerkannt werden.

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides von der Gemeinde dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Die erfolgte Gutschrift ist dem LFI unverzüglich anzuzeigen.

Soweit die Gemeinde auf Grund ihrer Haushaltssituation nicht in der Lage ist, dieser unverzüglichen Erstattungspflicht nachzukommen, bitten wir Sie, uns eine entsprechende, begründende Erklärung zu übersenden. Wir werden dann die Umstände dieses Einzelfalles prüfen und darüber entscheiden, ob einer Fristverlängerung bis spätestens einen Monat nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung des kommenden Haushaltsjahres zugestimmt werden kann.

Der Erstattungsbetrag ist eine dem städtebaulichen Sondervermögen vorenthaltene Einnahme, die vor den Bundes- und/ oder Landesmitteln für förderfähige Maßnahmen eingesetzt werden muss.

Da innerhalb des durch die Einnahme abgedeckten Rahmens kein Finanzierungsbedarf besteht, ist der Abruf der Bundes- und Landesmittel insoweit förderzweckwidrig.

Wir behalten uns vor, bei nicht fristgemäßer Zahlung des Betrages einen Vorteilsausgleich zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens zu erheben.

Unter Berücksichtigung des gemeindlichen Anteils an den eingesetzten Städtebaufördermitteln und aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens wird durchgängig ein Vorteilsausgleich von 4 % jährlich für den Zeitraum der Vorenthaltung der Einnahme berechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gernot Böttcher



Diana Schliep